



Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
Abt 7 - Logistik Verwendungsschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	SP/GSt	Ruth Ettl, Petra Streithofer	DW 12166	DW 412166	15.1.2021

Arbeitsentwürfe für eine Arbeitsstättenverordnung (AStV) sowie Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung (SVP-VO) für die Land- und Forstwirtschaft

Die BAK (Bundesarbeitskammer) dankt für die Zusendung der gegenständlichen Verordnungsentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

SVP-VO für die Land- und Forstwirtschaft

Es bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.

AStV für die Land- und Forstwirtschaft

Zu § 15 (Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten)

§ 15 sollte nicht nur Behinderungen, welche die Mobilität einschränken, sondern auch Sinnesbehinderungen erfassen. Für eine Schlechterstellung von Menschen mit Sinnesbehinderungen gegenüber jenen mit Mobilitätsbehinderungen ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Zu § 15 Abs 1, 4 und 6 wird daher angeregt, „bewegungsbehinderte“ durch die umfassenderen Begriffe „sinnes- und mobilitätsbehinderte“ zu ersetzen. Diese Begriffe sind in weiterer Folge auch in § 16 Abs 2 und in § 17 Abs 10 anstelle von „sinnes- und bewegungsbehindert“ zu verwenden.

Zu Abschnitt 4 (Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen)

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Wohnsituation der ErntehelferInnen sind folgende Adaptierungen des übermittelten Entwurfs unbedingt erforderlich:

Zu § 32 (Trink- und Waschwasser)

Wie bereits in der Stellungnahme zum LAG 2021 ausgeführt, ist es aus Gründen des Gesundheitsschutzes unabdingbar, dass ArbeitgeberInnen die Versorgung mit Trinkwasser sicherstellen. Dies muss für Arbeitsplätze in Arbeitsstätten ebenso wie an auswärtigen Arbeitsstellen gelten – was nicht zuletzt auch ErntehelferInnen ein absolutes Minimum an humanen und gesunden Arbeitsbedingungen garantieren würde.

Es wird daher die Forderung zum letzten Entwurf des LAG 2021 bekräftigt, dass § 211 Abs 8 keinesfalls unter die Ausnahmen des § 202 Abs 2 fallen darf.

Zu § 34 (Waschplätze, Waschräume, Duschen)

Die im Entwurf grau unterlegten Ergänzungen gegenüber der AStV werden ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus sind in § 34 Abs 3 zum Schutz der persönlichen Integrität und Würde insbesondere von ArbeitnehmerInnen (im Entwurf nach älterer Diktion als „sittliche Gründe“ bezeichnet) Duschräume vorzusehen, die versperrbar sind. Zwischen Satz 1 und Satz 2 des Abs 3 kann dementsprechend ein Satz eingefügt werden: „Duschräume müssen verschließbar sein.“

Zu § 35 (Kleiderkästen und Umkleieräume)

Wie Duschräume sollten auch Umkleieräume zum Schutz der persönlichen Integrität und Würde versperrbar sein. § 35 Abs 5 kann um einen Satz ergänzt werden: „Umkleieräume müssen verschließbar sein“.

Zu § 37 (Wohnräume)

Die aufgedeckten Fälle von äußerst beengten Platzverhältnissen, Schimmelbefall, unzumutbaren hygienischen Bedingungen usw in Unterkünften für ErntehelferInnen machen Konkretisierungen und Ergänzungen des § 37 notwendig. Als unteres Maß können die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung zu Unterkünften (§§ 38 ff) herangezogen werden, die freilich noch zu aktualisieren sind.

Ziffer 1

Statt „...ausreichend beheizbar...“ wird eine Konkretisierung auf „...auf mindestens 21 °C Raumtemperatur beheizbar“ analog zur Mindesttemperatur in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen und zur Bauarbeiterschutzverordnung vorgeschlagen. Zu den Fenstern ist zu ergänzen: „Die Gesamtfläche der Fenster muss mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche der Räume betragen. Die Fenster müssen kippbar eingerichtet sein. Die Fenster müssen mit ausreichendem Sichtschutz, wie Vorhängen oder Jalousien, ausgestattet sein.“

Ziffer 5

Es muss sichergestellt werden, dass ArbeitnehmerInnen jeweils ein eigenes Bett zu Verfügung haben und sich nicht etwa ein Doppelbett mit KollegInnen teilen müssen. Bei Kontrollen in Unterkünften wurden mitunter Etagenbetten vorgefunden, die schon bisher landesrechtlich ausdrücklich verboten waren. Daher erscheint es notwendig, modernere „platzsparende“ Ausweichvarianten wie die aus Japan bekannten Schlafkojen oder Schlafkapseln ausdrücklich zu verbieten. Da ErntehelferInnen oft über Wochen und Monate hinweg in Unterkünften wohnen,

sollte zur rudimentären Wahrung der Privatsphäre die Mehrfachbelegung von Schlafräumen auf drei Personen begrenzt werden. ArbeitnehmerInnen in Partnerschaften muss darüber hinaus ein eigener privater Schlafräum zur Verfügung gestellt werden. Ziffer 5 ist daher zu ergänzen wie folgt: „... ein eigenes Bett mit Bettzeug zur Verfügung stehen. In einem Raum dürfen höchstens drei Bettstellen aufgestellt werden. ArbeitnehmerInnen, die miteinander in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, ist ein Doppelzimmer zur Verfügung zu stellen. Etagenbetten, Schlafkojen oder Schlafkapseln sind nicht zulässig. Bettwäsche ist nach jedem Wechsel der Benutzerin oder des Benutzers, mindestens jedoch wöchentlich zu wechseln.“

Ziffer 12 (neu)

Eine konkrete Festlegung von Mindestbodenflächen pro Person in Wohn- und Schlafräumen von Unterkünften ist für eine menschenwürdige Unterbringung essentiell. Auch eine zusammenhängende freie Bodenfläche muss definiert werden, um das Gefühl von Beengtheit zu vermeiden sowie freies Bewegen und An- und Entkleiden im Schlafräum zu ermöglichen.

„Pro Person müssen mindestens 10 m² Bodenfläche im Raum zur Verfügung stehen. Darin enthalten sind anteilig die Bodenflächen aller den Bewohnern zur Verfügung stehenden Wohn- und Schlafräume. Jeder Person muss weiters eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m², auf der aufrechtes Stehen möglich ist, im Schlafräum zur Verfügung stehen.“

Ziffer 13 (neu)

Eine Generalklausel soll menschenwürdige und nicht gesundheitsgefährdende Bedingungen in Wohnräumen sicherstellen. Damit können auch kolportierte Missstände wie Schimmelpilzbefall und unhygienische Verhältnisse erfasst werden.

„Es ist dafür zu sorgen, dass Wohnräume ihrem Zweck entsprechend benutzbar sind, in hygienisch einwandfreiem Zustand sind und keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit für die ArbeitnehmerInnen darstellen.“

Insbesondere um die Voraussetzungen des Abschnitt 4 in der Praxis mit Leben zu erfüllen, sind ausreichende Kontrollen von Arbeitsstätten und Unterkünften notwendig. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der BAK zum LAG 2021 verwiesen.

Zu § 45

Es fehlt an einer Überschrift für § 45, entsprechend zu § 45 AStV wird hier „Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz“ zu ergänzen sein.

Des Weiteren fehlt gegenüber dem § 45 AStV der Absatz 6. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um ein Versehen handelt und nicht beabsichtigt war, dass die Unterweisung zu Löscheräten in besonders gefährlichen Bereichen entfallen solle. Zu ergänzen ist daher: „(6) Alle ArbeitnehmerInnen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löscheräte zu unterweisen.“

Nachvollziehen der ausstehenden Novelle der AStV

Abschließend wird angemerkt, dass die BAK eine Reihe von Forderungen in der Vorbegutachtung für eine Novelle der AStV vorgebracht hat, insbesondere mit Schreiben vom 19.09.2019 an das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat. Im Laufe der Verhandlungen wurden auch schon Sozialpartnereinigungen erzielt. Sobald es zur dementsprechenden Novellierung der AStV kommt, müssen die Änderungen auch in der AStV LF nachvollzogen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

